

No IV. Rechtliches Gutachten über die Frage:

Landes-Ordnung die von ihr specific nicht bestimmte Fälle auf die Ausmessung gemeiner Sächsischer Rechte verweist, auch daher eine diesem Juri communi entgegenstehende Persuasion mehr von einem übel angenommen privat-Mißbrauche, als einer rechtsgültigen Observanz zeugen würde, mithin Wir, das disffällige Gutachten Unserer Regierung zu bestätigen, um so weniger Bedenken finden, als bereits die Succession der vollbürtigen Geschwister von Unsern Fürstl. Vorfahren am Fürstenthum, und von Uns selbst nach denen d. d. 3. April. 1682. 31. Jan. 1752. und 7. May 1752. ertheilten Resolutis auf dergleichen billigen Fuß gesetzt worden:

Als hat Unsere Regierung wie bei vorsehender v. H. Kinder = Theilung, so auch künftig hin in Väter = und Mütterl. Erbschaft ab intestato vor das männliche Geschlechte gegen das weibliche Keinerley praeferenz zu gestatten, sondern selbige zu gleichen Theilen festzusetzen und hiernach judicando sich gehörig zu achten.

Gegeben Dels, den 8. Novemb. 1754.

(L. S.)

C. C. E. H. & W. Dels.

V. Cr.